Stellungnahme

6. Januar 2026

Stellungnahme zum Vierten Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

Anhörung des Innenausschusses und des Ausschusses für Heimat und Kommunales

info@gdp-nrw.de

Gewerkschaft der Polizei NRW

6. Januar 2026

A. Vorbemerkungen

Die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen (GdP) bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem vorgelegten Gesetzentwurf Stellung zu beziehen. Bezüglich der Auflösung der Verweistechnik des § 24 OBG NRW in der aktuellen Fassung bleibt festzuhalten, dass eine Aufführung der Ermächtigungsgrundlagen im Spezialgesetz durchaus begrüßenswert ist, weil es sowohl für die Anwenderinnen und Anwender wie auch für Bürgerinnen und Bürger zur Normenklarheit beiträgt. Hier bleibt festzustellen, dass die Befugnisse der Qualität nach nicht verändert wurden, weshalb eine inhatliche Bewertung aus der Perspketive der GdP auch knapp gehalten werden kann. Im Weiteren Verlauf der Stellungnahme soll daher der Fokus auf die Bereiche gelegt werden, bei denen eine Erweiterung oder erstmalige Festschreibung von Befugnissen für die Ordnungsbehörden erfolgt. Gleichzeitig mit der Frage nach gesetzlicher Ermächtigung muss nach unserer Auffassung die Frage diskutiert werden, welche Menschen die Maßnahmen zur Anwendung bringen (müssen): Hier sei im Besonderen auf den in Art. 33 Abs. 4 GG verankerten Grundsatz hingewiesen, nachdem hoheitsrechtliche Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen sind, die in einem öffentlich-rechtlichten Dienst- und Treueverhältnis stehen. Gerade bei grundrechtsintensiven Maßnahmen ist daher zum Schutz der Beschäftigten die Frage rechtssicher zu klären, in welchem Rahmen sich Tarifbeschäftigte (noch) bewegen können und ab wann der Einsatz von verbeamteten Kräften zwingend erforderlich erscheint. Bezüglich der Besetzung der kommunalen Ordnungsbehörden scheint es nach hiesiger Wahrnehmung landesweit erhebliche Unterschiede zu geben sowohl mit Blick auf die Eingruppierung als auch die Frage der Aus- und Fortbildung vor Einsatz. Soweit also das Ansinnen des Gesetzentwurfes augenscheinlich nochmals die Betonung der einheitlichen Ermächtigungsgrundlagen von Polizei und Ordnungsbehörden ist, muss im gleichen Atemzuge eine ehrliche Debatte über das Erfordernis einer gleichermaßen umfassenden Aus- und Fortbildung wie bei unseren Kolleginnen und Kollegen der Polizei NRW sein.

An dieser Stelle sei noch eine kritische Einordnung der Aussage unter lit. D. „Kosten“ des Gesetzesentwurfes gestattet: Hierin wird ausgeführt, dass lediglich der Handlungsspielraum der Ordnungsbehörden erweitert wird, dass die Inanspruchnahme dieser Möglichkeiten optional ist und daher keine unmittelbaren Kosten zu erwarten sind. Hier bleibt festzuhalten, dass es sich gerade bei der neuen Vorschrift des § 24o Abs. 2 OBG -E- zwar um eine Ermessensnorm handelt („kann“), unter gewissen Umständen hier eine Ermessensreduzierung auf Null und damit de facto eine Pflicht zur Anwendung der Maßnahme entstehen kann. Mit dieser Einordnung wird daher **unmittelbar** ein Fortbildungsbedarf zur rechtmäßigen Anwendung der Ermächtigungsgrundlage und damit ein Kostenaufwand ausgelöst.

beamte@gdp-nrw.de

Gewerkschaft der Polizei NRW

STELLUNGNAHME

Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

B. Regelungen im Einzelnen

1.) § 24o Abs. 2 OBG -E-

Der Gesetzentwurf sieht hier eine dahingehende Befugniserweiterung der Ordnungsbehörden vor, dass im Kontext von Platzverweisen eine Ermächtigung zum Erlass von Aufenthaltsverboten ergänzt wird. Dabei ist es nicht nur so, dass eine bisher nicht bestehende Ermächtigungsgrundlage geschaffen wird.

Vielmehr wird den Ordnungsbehörden nach dem akutellen Wortlaut des § 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG NRW der aktuelle § 34 Abs. 2 PolG NRW von der Verweisung ausgenommen. Anders gesagt: Bei der Verabschiedung des OBG NRW in der aktuellen Fassung hat sich der Gesetzgeber bewusst dafür entschieden, den Ordnungsbehörden dieses Instrument nicht an die Hand zu geben. Das erscheint mit Blick auf die mögliche Dauer der Maßnahme von bis zu drei Monaten zunächst einmal nachvollziehbar, gerade mit Blick auf die Intensität der Beeinträchtigung der zur Rede stehenden Grundrechte. Daher ist an dieser Stelle ein besonderes Augenmerk auf die Gesetzesbegründung zu legen. Die Begründung führt insoweit wie folgt aus: „Die bisherige Befugnis zur Erteilung eines Platzverweises ist in zeitlicher und räumlicher Hinsicht zu eng und in der Folge nicht wirksam genug. Die Maßnahme erfordert eine Prognoseentscheidung, nach der Tatsachen die Annahme rechtfertigen müssen, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine erhebliche Gefahr verursachen wird. Bloße Vermutungen reichen nicht aus, um eine Prognoseentscheidung zu treffen. Erforderlich ist die Gefährdung qualifizierter Schutzgüter. Ferner darf ein Aufenthaltsverbot nicht für die Bereiche ausgesprochen werden, in dem die angetroffene Person ihre Wohnung hat oder in dem sie andere berechtigte Interessen wahrnimmt. Entsprechende Anordnungen müssen stets dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechen und sind daher auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Anordnung eines Aufenthaltsverbotes ist analog zu der Verfahrensweise der Polizei schriftlich zu verfügen, unter genauer Bezeichnung von Zeit und räumlichem Bereich, inklusive eines Kartenausschnittes mit grafischer Darstellung des nicht zu betretenden Bereiches. Die Anordnung ist vom Amtsleiter anzuordnen.“.
Aus der Begründung im Entwurf wird deutlich, dass mit Blick auf die Grundrechtintensität der Maßnahme berechtigterweise hohe Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Prognoseentscheidung geknüpft werden, die Grundlage für die Maßnahme ist. Hier muss klargestellt werden, dass die gesetzliche Erfassung der Ermächtigungsgrundlage nur der erste Schritt sein kann. Durch entsprechende Fortbildung muss sichergestellt sein, dass allen Kräften der Ordnungsbehörden die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, um eine sachgerechte Bewertung des Einzellfalls durchführen zu können. Hier wird auf die Eingangs erwähnten Ausführungen verwiesen. Im übrigen erscheint die Etablierung

dieses Instruments für die Ordnungsbehörden bei entsprechender Aus- und Forbildung sowie Ausstattung der Kräfte gerade mit Blick auf den präventiven Charakter durchaus sinnhaft.

2.) § 48 Abs. 2 OBG -E-

Mit der Anpassung des § 48 OBG NRW soll ausweislich der Gesetzesbegründung eine höhere und flexiblere Kontrolldirchte bei der kommunalen Verkehrsüberwachung ermöglicht werden. Hierzu sollen künftig auch Kleine und Mittlere kreisangehörige Kommunen die Geschwindigkeitsüberwachung und Überwachung der Befolgung von Lichtzeichenanlagen an Gefahrenstellen auf Antrag ermöglicht werden. Ebenfalls sollen Kreisordnungsbehörden neben festinstallierten Geräten auch der Einsatz mobiler Überwachungstechnik auf Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Straßen gestattet werden. Hierzu bleibt festzuhalten, dass die GdP jegliche Maßnahmen positiv begleitet, die eine Steigerung der Verkehrssicherheit herbeiführt. Ebenso befürwortet und unterstützt sie seit Jahren die in der Begründung aufgeführte „Vision Zero“ aus dem Verkehrssicherheitsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Kontext von Maßnahmen der Verkehrsüberwachung sei aber der Hinweis auf rein reale Gefahren erlaubt, die Tätigkeiten in diesem Bereich mitbringen: Neben der auch in diesem Bereich unverzichtbaren Aus- und Fortbildung zur gerichtsfesten Erfassung von Verstößen besteht bedauerlicherweise auch ein nicht unerhebliches Risiko von An- und Übergriffen gegen die in diesem Bereich eingesetzten Kräfte. Aus diesem Grunde ist hier eine angemessene Ausstattung der eingesetzten Kräfte unverzichtbar. Leider zeigen sich hier aktuell bereits im Bereich der Polizei NRW erhebliche Defizite, gerade bei tarifbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen. Die Festschreibung der Befugnisse darf auch hier wie eingangs erwähnt nur den ersten Schritt darstellen. Soweit diese Maßnahmen künftig durchgeführt werden sollen, muss vorab der organisatorische, rechtliche und tatsächliche Rahmen hierfür geschaffen werden.

C. Fazit

Die aktuell vorliegenden Anpassungen sind grundsätzlich zu begrüßen: Die Auflösung der Verweistechnik und die Festschreibung der Maßnahmen im Ordnungsbehördengesetz schaffen Rechtsklarheit, für die Kräfte der Ordnungsbehörden ebenso wie für Bürgerinnen und Bürger. Die angedachten Erweiterungen der Befugnisse sind ebenfalls grundsätzlich begrüßenswert, allerdings steht und fällt diese Bewertung mit der Frage, inwieweit die Kräfte zur Ausübung der Befugnisse ertüchtigt werden. Für die GdP ist klar, dass die Ordnungsbehörden in NRW ebenso wie die Polizei NRW unverzichtbarer Bestandteil für die Innere Sicherheit sind. Bereits aktuell lässt sich aber festhalten, dass die Wahrnehmung der aktuell bereits bestehenden Aufgaben sehr von örtlichen Gegebenheiten abhängt.

6. Januar 2026

Beginnend mit personellen Ressourcen, Eingruppierungsfragen wie auch Aus- und Fortbildung bestehen erhebliche örtliche Unterschiede. Daher darf eine gesetzliche Neuregelung nur der erste notwendige Schritt sein. Parallel hierzu müssen personelle und sächliche Ressourcen bereitsgestellt und ein entsprechendes Aus- und Fortbildungskonzept entwickelt werden. Nur so wird der Mehrwert eines erweiterten Gesetzesrahmens spürbar.

beamte@gdp-nrw.de

Gewerkschaft der Polizei NRW

STELLUNGNAHME

Änderung des Ordnungsbehördengesetzes